



Ehrenordnung der Gemeinde Gondelsheim

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde kann Personen, die

- ◆ sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben,
- ◆ das wirtschaftliche, kulturelle, soziale oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben,
- ◆ sich allgemein in Europa, im Bund oder im Land besonders verdient gemacht haben,
- ◆ in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben,

durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Goldenen Bürgermedaille oder der Silbernen Bürgermedaille ehren.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Verleihung der Goldenen Bürgermedaille der Gemeinde Gondelsheim

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen oder öffentlichen Bereichs sowie im kulturellen und sozialen Bereich in hohem Maße um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die Goldene Bürgermedaille der Gemeinde Gondelsheim verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, daß der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
2. Mit der Goldenen Bürgermedaille der Gemeinde werden insbesondere ausgezeichnet:
 - 2.1. Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 20 Jahren.
 - 2.2. Vereinsvorstände und Parteivorsitzende nach 20jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender in einem Verein oder einer Partei.
3. In anderen als in Abs. 2.1. und 2.2. genannten Fällen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

4. Die Goldene Bürgermedaille wird mit einer Widmung überreicht.
5. Die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 4 Verleihung der Silbernen Bürgermedaille der Gemeinde Gondelsheim

1. Die Silberne Bürgermedaille der Gemeinde Gondelsheim kann Personen verliehen werden, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, außergewöhnliche, weit über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im kulturellen oder sozialen Bereich diese Anerkennung rechtfertigen.
2. Gemeinderäte erhalten die Silberne Bürgermedaille nach dem Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 10 Jahren oder beim Ausscheiden innerhalb der zweiten Amtsperiode.
3. Wenn ein(e) Gemeinderat(rätin) während oder nach der ersten Legislaturperiode ausscheidet, erhält er (sie) ein Sachgeschenk.
4. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille mit einfacher Mehrheit.
5. Die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertretern vorgenommen.

§ 5 Ehrungen von Sportlern sowie auf kulturellem, sozialen und ehrenamtlichen Bereich verdienten Personen

Geehrt werden können:

- 1) Sportler und Mannschaften aus Gondelsheim oder Personen, die für einen Gondelsheimer Verein starten, wenn sie in einer von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes anerkannten Disziplin herausragende Erfolge erzielt haben, zumindest
 - a.) 1. Plätze bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften
 - b.) 1. - 3. Plätze bei Nordbadischen- oder Badischen Meisterschaften,
 - c.) 1. - 5. Plätze bei Süddeutschen- oder Baden-Württembergischen Meisterschaften,
 - d.) 1. - 10. Plätze bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften

oder entsprechende Platzierungen in der jeweiligen Bestenliste,

- 2) bei Reitturnieren und Dressurwettbewerben 3 erste Plätze erreichen konnten,
- 3) Staffelleister oder Gruppensieger wurden, wenn diese Platzierung zumindest mit einem Kreismeistertitel vergleichbar ist und zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse berechtigt,
- 4) Tierzüchter, die über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren herausragende Erfolge auf Kreis- und Landesebene nachweisen können.
- 5) Personen, die bei Gondelsheimer Vereinen oder Gruppen mindestens 25 Jahre im Ehrenamt tätig sind und hierbei beachtliche Aktivitäten entwickelt haben, z. B. Schriftführer, Kassierer, Jugendleiter usw.. Eine Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.
- 6) Personen, die mindestens 50 Jahre aktives Mitglied bei einem Gondelsheimer Verein sind die Auszeichnung erfolgt in der Regel beim Ausscheiden aus dem Amt, bei Vereinsjubiläen oder zu runden Geburtstagen der zu Ehrenden.
- 7) Jugendliche, die einen herausragenden Berufsabschluss im Handwerkerbereich erzielen konnten und beim praktischen Leistungswettbewerb zumindest 1. Kammersieger wurden.
- 8) Jugendliche, die bei Wettbewerben, wie z. B. „Jugend musiziert“ oder „Jugend forscht“ zumindest einen ersten Platz auf Regionalebene belegen konnten.
- 9) Musik- und Gesangsvereine sowie weitere kulturtragende Vereine, die bei überörtlichen Wettbewerben einen ersten Platz belegen konnten.

Folgende Medaillen oder Ehrungen werden überreicht:

- Ziffer 1 a. – b.) Bronzene Leistungsmedaille
 Ziffer 1 c.) Silberne Leistungsmedaille
 Ziffer 1 d.) Goldene Leistungsmedaille
- Ziffer 2 Bronzene Leistungsmedaille
 Ziffer 3 Bronzene Leistungsmedaille
- Ziffer 4 Silberne Medaille mit der Aufschrift „Als besondere Anerkennung“
 Ziffer 5 Bronzene Medaille mit der Aufschrift „Als besondere Anerkennung“
 Ziffer 6 Ehrenurkunde der Gemeinde Gondelsheim

Ziffer 7 und 8 Buch- oder CD-Präsente

Ziffer 9 Liedpartituren

Die Ehrung gilt für Senioren, Junioren und Jugend.

Steht eine Mannschaft oder ein Einzelsieger zum wiederholten Male zur Ehrung an, wird anstelle einer Medaille eine Urkunde mit einem Gutschein für ein Sachgeschenk überreicht.

Die Übergabe der Medaille und Urkunden erfolgt in einer würdigen Form.

Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur eine Medaille oder ein Sachgeschenk überreicht.

§ 6 Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann vom Gemeinderat, dem Bürgermeister, den Organisationen, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung mind. acht Wochen (für § 3 und 4) vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen. Vorschläge nach § 5 sind zum jeweiligen Jahresende bei der Verwaltung einzureichen.
3. Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch den Bürgermeister oder Gemeinderat vorgenommen.
4. Der Gemeinderat kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats entziehen. In diesem Fall sind die Auszeichnungen und Verleihungsschreiben zurückzugeben.
5. Ehrungen sind in einer Liste festzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Gondelsheim treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Gondelsheim, den 14. März 2000

Markus Rupp, Bürgermeister